

Frankentaler Feuerwehrgesetz

(FranFwG)

vom 18. November 2019



I. Abschnitt Aufgaben und Pflichten

Art. 1 Aufgaben der Gemeinden

- 1) Die Gemeinden haben eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.
- 2) Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis.
- 3) Die Gemeinden erstellen alle vier Jahre einen Feuerwehrbedarfsplan.

Art. 2 Aufgaben der Landkreise

- 1) Die Landkreise fördern die Gemeinden bei den Aufgaben der Feuerwehr.
- 2) Zur Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen sollen die Landkreise Lehrgänge und Seminare anbieten.
- 3) Die Feuerwehreinsatzzentralen werden durch die Landkreise unterhalten.

Art. 3 Aufgaben des Landes

- 1) Das Land fördert die Gemeinden und Landkreise bei den Aufgaben der Feuerwehr.
- 2) Die Mitwirkung beim Erlass von Feuerwehr-Dienstvorschriften und bei der Erstellung von technischen Normen ist Aufgabe des Landes.
- 3) Die Landesfeuerweherschule wird durch das Land unterhalten.

Art. 4 Aufgaben der Feuerwehr

- 1) Aufgabe der Feuerwehr ist es Menschen und Tiere zu retten, Brände und Explosionen zu bekämpfen (Brandbekämpfung) und bei Unfällen und anderen Notlagen Hilfe zu leisten (Allgemeine Hilfe).

- 2) Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 5 Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzerinnen und Nutzer von Wohnungen, Gebäuden und Anlagen

- 1) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Wohnungen, Gebäuden und Anlagen müssen bei Einsätzen der Feuerwehr Zutritt gewähren.
- 2) Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden und Anlagen müssen ihre Liegenschaften dem vorbeugenden Brandschutz anpassen.

Art. 6 Heranziehung von Personen und Sachen

- 1) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann Personen zur Brandbekämpfung oder Allgemeinen Hilfe heranziehen, sofern diese hierfür qualifiziert sind und nicht unverhältnismäßig gefährdet werden.
- 2) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer verpflichten, Fahrzeuge, Löschwasser, sonstige Löschmittel und andere zur Brandbekämpfung oder Allgemeinen Hilfe geeignete Sachen zur Verfügung zu stellen.
- 3) Feuerwehrangehörige dürfen Sachen entfernen, die den Einsatz behindern.

Art. 7 Kostenersatz und Entschädigung

- 1) Für Einsätze der Feuerwehr kann Kostenersatz verlangt werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt insbesondere bei vorsätzlichem Missbrauch des Notrufs und Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen.
- 2) Entsteht Dritten durch rechtmäßige Maßnahmen der Feuerwehr ein Schaden, ohne dass sie selbst oder mittelbar Verursacherinnen oder Verursacher sind, besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

II. Abschnitt Freiwillige Feuerwehren

Art. 8 Organisation

- 1) Die kommunale Feuerwehr ist als Freiwillige Feuerwehr aufzustellen.
- 2) Sie besteht aus der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr.
- 3) Zur Sicherstellung der Aufgaben der Feuerwehr in den Orts- oder Stadtteilen können Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden. Mehrere Orts- oder Stadtteile können eine gemeinsame Abteilung bilden.
- 4) Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Leitung der Kommandantin oder des Kommandanten.

Art. 9 Kommandantin und Kommandant

- 1) Die Kommandantin oder der Kommandant hat für die Einsatzbereitschaft sowie Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen. Sie oder er ernennt die Mannschafts- und Führungsdienstgrade und berät die Gemeinde in Sachen der Feuerwehr. Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr übernimmt sie bzw. er die Einsatzleitung.
- 2) Die Kommandantin oder der Kommandant wird in geheimer Wahl von den Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf ein Jahr gewählt.
- 3) Zur Kommandantin oder zum Kommandanten kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr abgeschlossen, mindestens zwei Jahre Feuerwehrdienst geleistet und die erforderlichen Pflichtlehrgänge mit Erfolg besucht hat. Sie oder er muss verantwortungsvoll mit dem Amt umgehen und die mit der Dienststellung verbundenen Aufgaben und Pflichten zuverlässig erfüllen.
- 4) Die Kommandantin oder der Kommandant hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur Unterstützung oder Vertretung bei Abwesenheit.

Art. 10 Abteilungskommandantin und Abteilungskommandant

- 1) Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant vertritt die Kommandantin bzw. den Kommandanten im jeweiligen Orts- oder Stadtteil. Sie oder er stellt die Einsatzbereitschaft sicher und gewährleistet die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen. Bei Einsätzen der Abteilung übernimmt sie bzw. er die Einsatzleitung.
- 2) Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant wird in geheimer Wahl von den Feuerwehrangehörigen im Orts- oder Stadtteil auf ein Jahr gewählt.
- 3) Zur Abteilungskommandantin oder zum Abteilungskommandanten kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr abgeschlossen, mindestens ein Jahr Feuerwehrdienst geleistet und die erforderlichen Pflichtlehrgänge mit Erfolg besucht hat. Sie oder er muss verantwortungsvoll mit dem Amt umgehen und die mit der Dienststellung verbundenen Aufgaben und Pflichten zuverlässig erfüllen.
- 4) Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur Unterstützung oder Vertretung bei Abwesenheit.

Art. 11 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

- 1) Feuerwehrdienst kann zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 50. Lebensjahr geleistet werden. Die Gemeinde kann durch Satzung eine weitergehende Altersgrenze festlegen.
- 2) Bewerberinnen und Bewerber für den Feuerwehrdienst werden von der Kommandantin oder dem Kommandanten im Namen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aufgenommen.
- 3) Der Dienst endet nach den Bestimmungen der Gemeinde.
- 4) Der ehrenamtliche Dienst in mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist ausgeschlossen.
- 5) Sie haben das Recht zur Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten sowie in den Orts- und Stadtteilen zur Wahl der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung.
- 6) Feuerwehrangehörige haben regelmäßig am Einsatzdienst teilzunehmen, sich ständig aus- und fortzubilden und den Anweisungen und Rechtsvorschriften zu folgen.
- 7) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige können sich auf freiwilliger Grundlage im Rahmen des bürgerlichen Rechts zu Vereinen zusammenschließen.

Art. 12 Hauptamtliche Feuerwehrangehörige

- 1) Die Gemeinden können hauptamtliche Feuerwehrangehörige für die Freiwillige Feuerwehr einstellen.
- 2) Die Rechte, Pflichten und Befähigung hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger richten sich nach den Vorschriften des allgemeinen Dienstrechts. Entsprechen ihre Aufgaben denen des feuerwehrtechnischen Dienstes, sollen sich ihre dienstrechtlichen Regelungen an denen des feuerwehrtechnischen Dienstes orientieren.

Art. 13 Jugendfeuerwehr

- 1) Die Jugendfeuerwehr dient der Nachwuchsgewinnung für die Freiwillige Feuerwehr. Die jungen Menschen sind ihrem Alter entsprechend, auch auf spielerisch-kreativer Weise, auf den Feuerwehrdienst vorzubereiten.
- 2) Jugendliche zwischen dem 12. und 17. Lebensjahr können der Jugendfeuerwehr beitreten. Sie dürfen nicht für den Einsatzdienst herangezogen werden, sofern sie nicht das 16. Lebensjahr vollendet und eine Grundausbildung mit Erfolg besucht haben.
- 3) Die Jugendlichen können eine Jugendsprecherin oder einen Jugendsprecher zu ihrer demokratischen Vertretung und Mitbestimmung wählen
- 4) Zur Jugendbetreuerin oder zum Jugendbetreuer kann nur bestellt werden, wer persönlich, fachlich und pädagogisch geeignet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5) Die Aufsicht über die Jugendfeuerwehr führt die Kommandantin oder der Kommandant.

Art. 14 Aus- und Fortbildung

- 1) Die Kommandantin oder der Kommandant bewertet regelmäßig den Aus- und Fortbildungsstand ihrer bzw. seiner Feuerwehrangehörigen und bestimmt die zu besuchenden Lehrgänge und Seminare.
- 2) Der Übungs- und Unterrichtsplan einer Freiwilligen Feuerwehr wird durch die Kommandantin oder den Kommandanten erstellt. Sie oder er kann dazu in den Orts- und Stadtteilen die Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten beauftragen.

III. Abschnitt Besondere Führungsdienstgrade

Art. 15 Gemeindebrandmeisterin und Gemeindebrandmeister

- 1) Die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten übernimmt in einer Freiwilligen Feuerwehr in Stärke eines Verbandes die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister.
- 2) Für sie oder ihn gelten die Grundsätze des II. Abschnitts sinngemäß.
- 3) Abweichend von Art. 7 (3) kann zur Gemeindebrandmeisterin oder zum Gemeindebrandmeister nur gewählt werden, wer das 20. Lebensjahr abgeschlossen, mindestens zwei Jahre Feuerwehrdienst geleistet und die erforderlichen Pflichtlehrgänge mit Erfolg besucht hat, ausnahmsweise genügt es, wenn zu erwarten ist, dass die erforderlichen Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besucht werden.
- 4) In Städten führt die Gemeindebrandmeisterin die Bezeichnung Stadtbrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister die Bezeichnung Stadtbrandmeister.

Art. 16 Kreisbrandinspektion

- 1) Die Kreisbrandinspektion besteht aus
 - a. der Kreisbrandrätin oder dem Kreisbrandrat,
 - b. den Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren,
 - c. den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern.
- 2) Die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat teilt das Kreisgebiet im Einvernehmen mit dem Landratsamt in mehrere Inspektionsbereiche ein.

Art. 17 Kreisbrandrätin und Kreisbrandrat

- 1) Die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat leitet die Kreisbrandinspektion.
- 2) Die Besorgung der Aufgaben nach Art. 2 führt die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat im Auftrag des Landratsamtes durch.
- 3) Sie oder er ernennt in jedem Inspektionsbereich eine Kreisbrandinspektorin oder einen Kreisbrandinspektor und eine bzw. einen oder mehrere Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister. Die Ernennung soll im Benehmen mit den Kommandantinnen und Kommandanten erfolgen, sie kann jederzeit widerrufen werden.
- 4) Die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat wird von den Kommandantinnen und Kommandanten und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf zwei Jahre gewählt.
- 5) Neben dem erfolgreichen Besuch der Pflichtlehrgänge muss die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat das 22. Lebensjahr erreicht und mindestens vier Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben.
- 6) Die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat darf nicht gleichzeitig der Leitung einer Freiwilligen Feuerwehr oder der Leitung einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören.

- 7) Die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat ernennt eine Kreisbrandinspektorin oder einen Kreisbrandinspektor zu ihrer bzw. seiner ständigen Vertreterin oder ihrem bzw. seinem ständigen Vertreter zur Unterstützung oder Vertretung bei Abwesenheit.

Art. 18 Kreisbrandinspektorin und Kreisbrandinspektor

- 1) Die Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren übernehmen zugewiesene Aufgaben in der Kreisbrandinspektion und überwachen die Einsatzbereitschaft sowie Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehren in ihrem bzw. seinem Inspektionsbereich.
- 2) Neben dem erfolgreichen Besuch der Pflichtlehrgänge muss eine Kreisbrandinspektorin oder ein Kreisbrandinspektor das 21. Lebensjahr erreicht und mindestens drei Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben.
- 3) Eine Kreisbrandinspektorin oder ein Kreisbrandinspektor darf nicht gleichzeitig der Leitung einer Freiwilligen Feuerwehr oder der Leitung einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören.

Art. 19 Kreisbrandmeisterin und Kreisbrandmeister

- 1) Die Kreisbrandmeisterinnen oder Kreisbrandmeister übernehmen zugewiesene Aufgaben in der Kreisbrandinspektion und unterstützen bei der Überwachung der Einsatzbereitschaft sowie Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehren in ihrem bzw. seinem Inspektionsbereich.
- 2) Neben dem erfolgreichen Besuch der Pflichtlehrgänge muss eine Kreisbrandmeisterin oder ein Kreisbrandmeister das 20. Lebensjahr erreicht und mindestens zwei Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben, ausnahmsweise genügt es, wenn zu erwarten ist, dass die erforderlichen Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besucht werden.
- 3) Eine Kreisbrandmeisterin oder ein Kreisbrandmeister soll nicht gleichzeitig der Leitung einer Freiwilligen Feuerwehr oder der Leitung einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören.

IV. Abschnitt Einsatz

Art. 20 Einsatzleitung

- 1) Die Einsatzleitung an der Einsatzstelle übernimmt die Kommandantin oder Kommandant der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr; bei Abwesenheit übrige Führungskräfte der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr.
- 2) Treffen örtlich zuständige besondere Führungsdienstgrade ein, so kann der jeweils ranghöchste die Einsatzleitung übernehmen.
- 3) Die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat ist für das Gebiet des Landkreises örtlich zuständig. Die Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren sowie Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister sind für das Gebiet des Inspektionsbereichs örtlich zuständig. Die Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister sind für das Gemeindegebiet und die angrenzenden Gemeindegebiete im eigenen Inspektionsbereich örtlich zuständig.
- 4) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter hat mit den Einsatzleitungen der anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie anderen Partnerorganisationen zusammenzuarbeiten.

Art. 21 Überörtliche Hilfe

- 1) Die Freiwilligen Feuerwehren können bei Bedarf auch außerhalb des Gemeindegebietes nach Art. 4 (1) eingesetzt werden.
- 2) Den Freiwilligen Feuerwehren können besondere Einsatzabschnitte auf Bundesautobahnen, auf Bundeswasserstraßen und in Staatswäldern zugewiesen werden. Mit Eintreffen örtlich zuständiger besonderer Führungsdienstgrade, übernimmt der jeweils ranghöchste die Einsatzleitung.

Art. 22 Alarm- und Ausrückordnung

Die Gemeinde stellt auf Vorschlag der Kommandantin oder des Kommandanten eine den örtlichen Gefahren und der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr entsprechende Alarm- und Ausrückordnung für alle Ortsteile und besonderen Einsatzabschnitte auf.

V. Abschnitt Kreisaufgaben

Art. 23 Ernennung der Führungskräfte

- 1) Die Landratsämter ernennen die nach dem II. Abschnitt gewählten Führungskräfte.
- 2) Die Ernennung ist zu versagen oder widerrufen, wenn die Voraussetzungen für das Amt nicht erfüllt sind, in angemessener Zeit nicht erfüllt wurden oder davon auszugehen ist, dass diese nicht in angemessener Zeit erfüllt werden, oder wenn davon auszugehen ist, dass die gewählte Person dem Amt nicht gerecht wird oder ihre Aufgaben und Pflichten nicht zuverlässig erfüllt.

Art. 24 Kreisförderung

- 1) Die Gemeinden erhalten auf Antrag Förderungen zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr, insbesondere jedoch bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten und dem Bau von Feuerwehrhäusern.
- 2) Die Landkreise können überörtlich einsetzbare Einsatzmittel beschaffen und geeigneten Freiwilligen Feuerwehren zur Nutzung überlassen.

Art. 25 Lehrgänge und Seminare

- 1) Die Landkreise führen auf Weisung der Landesfeuerweherschule Lehrgänge auf Kreisebene in eigener Verantwortung durch.
- 2) Die Landkreise können Seminare als Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durchführen.

Art. 26 Inspektionsbereiche

Das Landratsamt teilt das Kreisgebiet im Einvernehmen mit der Kreisbrandrätin oder dem Kreisbrandrat in mehrere Inspektionsbereiche ein.

Art. 27 Feuerwehreinsatzzentralen

Die Landkreise betreiben Feuerwehreinsatzzentralen zur Notrufannahme, Alarmierung und Disponierung sowie als Führungseinrichtung der Einsatzleitung.

VI. Abschnitt Landesaufgaben

Art. 28 Bestellung der besonderen Führungsdienstgrade

- 3) Das Landesministerium des Innern und für Sicherheit bestellt die nach dem III. Abschnitt gewählten oder ernannten besonderen Führungsdienstgrade.
- 4) Die Bestellung ist zu versagen oder widerrufen, wenn die Voraussetzungen für das Amt nicht erfüllt sind, in angemessener Zeit nicht erfüllt wurden oder davon auszugehen ist, dass diese nicht in angemessener Zeit erfüllt werden. Die Bestellung kann auch versagt oder widerrufen werden, wenn eine fachliche Eignung für das Amt trotz erfüllter Voraussetzungen nicht festgestellt werden kann.

Art. 29 Landesförderung

Die Gemeinden und Landkreise erhalten auf Antrag Förderungen zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr, insbesondere jedoch bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten und dem Bau von Feuerwehrhäusern.

Art. 30 Landesfeuerwehrschule

- 1) Das Land sorgt für die nötige Ausbildung der Feuerwehrangehörigen an der Landesfeuerwehrschule. Die Ausbildung soll den Feuerwehr-Dienstvorschriften entsprechen.
- 2) Der Betrieb der Landesfeuerwehrschule kann mit einem anderen Land gemeinsam erfolgen.
- 3) Die Dozentinnen und Dozenten an der Landesfeuerwehrschule nehmen ihre Lehraufträge haupt- oder ehrenamtlich wahr.

Art. 31 Besondere Einsatzabschnitte

Das Landesministerium des Innern und für Sicherheit weist Freiwilligen Feuerwehren besondere Einsatzabschnitte auf Bundesautobahnen, auf Bundeswasserstraßen und in Staatswäldern zu.

Art. 32 Feuerschutzsteuer

Die Feuerschutzsteuer wird zur Deckung der Landesaufgaben nach diesem Gesetz herangezogen.

VII. Abschnitt Schlussvorschriften

Art. 33 Verordnungsermächtigung

Das Landesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes ergänzende Vorschriften zu erlassen, insbesondere zu

- a. den Aufgaben der Gemeinden und der Aufgaben und der Organisation der Freiwilligen Feuerwehren,
- b. der Ausbildung und den Lehrgängen,
- c. der Dienstgrade, Funktionsabzeichen und Kennzeichnungen im Einsatz,
- d. der Hilfsfrist und der Ausrüstungsstufen,
- e. der Feuerwehreinsatzzentralen sowie
- f. der Förderung nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Art. 34 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Frankentaler Gesetz über den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe vom 23. Dezember 1981 außer Kraft.